

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing  
Im Hause

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 03.07.2018  
zu Ltg.-232/A-5/25-2018  
~~-Ausschuss~~

St. Pölten, am 3. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Beauftragung der Firma „National Security Austria“ als Rückkehrberater für AsylwerberInnen, Ltg. 232/A-5/25-2018, darf ich folgendes mitteilen:

Die rechtlichen Grundlagen für die gegenständliche Beauftragung im Rahmen der Vollzugsaufgaben des Landes finden sich in den §§ 1 Abs. 4, 5 Abs. 1 Z 14 und 3 Abs. 2 Z. 4 lit. b NÖ Grundversorgungsgesetz iVm Art. 6 Abs. 1 Z 14 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG. Der Vollzug und die Beurteilung der in einem Landesgesetz normierten Aufgaben wird somit wohl dem Land und nicht dem Bund obliegen. Die diesbezügliche Vereinbarung wurde auf Grundlage der genannten rechtlichen Rahmenbedingungen vom 15. Mai bis 15. Juli 2018 abgeschlossen, um in diesem Zeitraum einen erhöhten temporären Bedarf im Bereich der Rückkehrberatung abdecken zu können. Dabei sollte auch die Effektivität der Rückkehrberatung gesteigert werden, die bei diversen Anbietern als sehr mangelhaft und wenig zielgerichtet zu qualifizieren ist. Da die Kosten nach Vertragsablauf gemäß den tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet werden, können die endgültigen Aufwendungen erst nach Vertragsablauf festgestellt werden. Dies ist bei derartigen Verträgen üblich, um die Kosten möglichst gering zu halten. Es erfolgte keine Ausschreibung, weil die zu erwartenden maximalen Kosten des Vorhabens bloß einen geringfügigen Bruchteil der für Ausschreibungen

vorgesehenen Schwellenwerte betragen. Bei einer Ausschreibung wären die üblichen Ausschreibungskosten wohl höher gewesen, als das vorgesehene max. Vertragsvolumen selbst. Darüber hinaus stand in diesem Zusammenhang eine rasche Klärung der Rückkehrsituation bei den betroffenen Fremden nach den Vorgaben des NÖ Grundversorgungsgesetzes im Vordergrund, um unzulässige Grundversorgungsleistungen zum Nachteil des Landes Niederösterreich zu verhindern. Der Vertragspartner wurde im Hinblick auf die oben angeführten normierten gesetzlichen Aufgaben mit der Durchführung von Rückkehrberatungsgesprächen, Abklärung der Rückkehrwilligkeit, Perspektivenabklärung, Herkunftsinformationen und den entsprechenden Informationen an das Land Niederösterreich beauftragt. Aufgrund des internationalen Tätigkeitsfeldes und infolge der speziell auch im Dolmetscherbereich vorliegenden Erfahrungen waren die für die oben angeführten Aufgaben erforderlichen Qualifizierungen jedenfalls gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Waldhäusl e.h.  
Landesrat